



Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

**Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)**

Nägeligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

E-Mail: [info@evp-be.ch](mailto:info@evp-be.ch)

Bau- und Verkehrsdirektion  
des Kantons Bern  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

per E-Mail an:  
[info.ra.bvd@be.ch](mailto:info.ra.bvd@be.ch)

Bern, 12. Juni 2023

## **Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum BLS-Gesetz Stellung beziehen zu können.

Die EVP begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines Gesetzes für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG. Artikel 95 Absatz 2 der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Kanton bedeutende Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln hat. Im Falle der BLS AG ist dies umso wichtiger, als der Kanton einerseits Mehrheitsaktionär des Unternehmens ist und er andererseits auch als Besteller und Zahler von Dienstleistungen auftritt, die für den öffentlichen Verkehr und für den Service Public im Kanton von zentraler Bedeutung sind.

Artikel 95 Absatz 2 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass im Gesetz namentlich die Grundzüge der Organisation und Aufgaben, Art und Rahmen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen, Art und Umfang von Beteiligungen sowie Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe zu regeln sind. Zudem gebietet Absatz 3, dass Träger öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen und das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen hat.

Nach Ansicht der EVP erfüllt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht alle oben erwähnten verfassungsrechtlichen Vorgaben. So sind Aufsicht und Mitwirkung des Grossen Rates im Gesetz nicht explizit geregelt. Ebenfalls nicht im Gesetz enthalten ist eine Empfehlung, die die GPK in ihrem Untersuchungsbericht vom 12. August 2021 zu den Vorfällen rund um die BLS vorgeschlagen hat. Demnach sollen im Beteiligungsgesetz die Mitwirkungspflicht der BLS AG und ihrer Tochterunternehmen bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane festgeschrieben werden. Dies

vor dem Hintergrund, dass die BLS sich geweigert hatte, der Finanzkontrolle und der GPK alle zur Untersuchung der Vorwürfe betreffend den zu Unrecht bezogener Abgeltungen erforderlichen Unterlagen offenzulegen.

Die EVP schlägt folgende Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzesentwurf vor:

## **Artikel 2: Zweck der Beteiligung**

Neben den mobilitätspolitischen, umweltpolitischen und raumplanerischen sollen zusätzlich die klimapolitischen Ziele des Kantons im Zweckartikel erwähnt werden. Die BLS ist ein wichtiger Player im öffentlichen Verkehr und soll entsprechend auch ihren Beitrag zur Umsetzung des Klimaartikels sowie der klimapolitischen Ziele des Kantons leisten.

### **Änderung Absatz 1:**

Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, umweltpolitischen, **klimapolitischen** und raumplanerischen Ziele des Kantons.

## **Artikel 6: Stellung des Kantons**

Wie bereits oben erwähnt forderte die GPK in ihrem Bericht eine bessere Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates. Dies als eine der Lehren, die aus dem Umstand gezogen wurden, dass die BLS AG über mehrere Jahre von Bund und Kanton zu viel Abgeltungen bezogen hat und die staatliche Aufsicht und Kontrolle versagt haben.

Der Kanton hat in seiner Rolle als Besteller und Zahler von Dienstleistungen der BLS ein besonderes Interesse an einer gemeinwohlorientierten Erfüllung derselben. Als gleichzeitiger Hauptaktionär und Eigner der BLS AG kann er deshalb nicht als «gewöhnlicher» Aktionär im Sinne des Obligationenrechts betrachtet werden, der primär die Optimierung der unternehmerischen Aspekte und Gewinne im Blickfeld hat. Nach Ansicht der EVP ist es deshalb unabdingbar, dass der Kanton bzw. die betreffenden kantonalen Aufsichts- und Kontrollorgane das Recht erhalten, von der BLS AG die zur Aufsicht und Kontrolle erforderlichen Informationen und Unterlagen der von ihm bestellten und bezahlten Dienstleistungen lückenlos einfordern zu können.

Sinngemäss könnte der betreffende Artikel mit zwei neuen Absätzen wie folgt ergänzt werden:

### **Neuer Absatz 3:**

Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht.

### **Neuer Absatz 4:**

Die BLS AG und ihre Tochterunternehmen sind verpflichtet, bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane mitzuwirken und die dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Einsicht offen zu legen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli, Co-Geschäftsführer, Grossrat



Tom Gerber, Grossrat, Mitglied GPK